

II-5875 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Z1. 10.000/113-Par1/88

Wien, 14. November 1988

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

Parlament
1017 Wien

2665 /AB

1988 -11- 24

zu 2784 /J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2784/J-NR/88, betreffend Überprüfung der Subventionsvergabe an den Österreichischen Turnerbund gemäß § 3 Verbotsgesetz und Art. 4 und 9 des Staatsvertrages von Wien, die die Abgeordneten Smolle und Genossen am 12. Oktober 1988 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Ich verweise auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 1168/J-NR/87, gestellt am 4.11.1987 und beantwortet am 22.12.1987 und darf meine damaligen Aussagen wiederholen:

ad 1)

"Die von meinem Ressort durchgeführte Sportförderung richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Förderung des Sportes aus Bundesmitteln. Wenn nach den dort enthaltenen Kriterien eine Förderung angebracht erscheint, erfolgt diese. Die bisherige Förderung des Österreichischen Turnerbundes erfolgte nach Maßgabe dieses Gesetzes und selbstverständlich werde ich auch künftig bestehende Gesetze einhalten."

- 2 -

Die Frage nationalsozialistischer Wiederbetätigung ist nicht von meinem Ressort zu prüfen, sondern obliegt den Behörden, die die einschlägigen Gesetze zu vollziehen haben.

Die Problematik, ob ein Verein nationalsozialistisches Gedankengut pflegt ist aufgrund der Bestimmungen der §§ 3a-3g des Nationalsozialistengesetzes 1974, BGBl.Nr. 25 in der Fassung Nr. 82/1975 zu beurteilen.

Diese Bestimmungen enthalten jedoch strafrechtliche Tatbestände, deren Beurteilung den Strafgerichten obliegt. Daher kann das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport keine Aussage darüber treffen, ob der Österreichische Turnerbund sich im nationalsozialistischen Sinne betätigt oder nicht.

Auch die Frage, ob die Tätigkeit des Österreichischen Turnerbundes gegen Bestimmungen des Vereinsgesetzes verstößt, ist aufgrund der Bestimmungen des § 31 des Vereinsgesetzes 1951 vom Bundesministerium für Inneres zu beurteilen.

Gemäß Art. IX Z. 7 EGVG in der Fassung BGBl.Nr. 248/1986 macht sich strafbar, wer nationalsozialistisches Gedankengut verbreitet, sofern die Tat nicht gerichtlich strafbar ist. Als zuständige Behörden fungieren die Bezirksverwaltungsbehörden bzw. die Bundespolizeibehörden."

ad 2)

Hiezu verweise ich auf die Antwort des Herrn Bundesministers für Inneres zur parlamentarischen Anfrage Nr. 1169/J-NR/87 vom 22.12.1987.

